

Förderverein Kindergarten St. Andreas Stockheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Andreas Stockheim“
- (2) Er hat seinen Sitz in 52372 Kreuzau-Stockheim, soll in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Düren eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B. die Unterstützung bei Kindergartenveranstaltungen (auch finanzieller Natur), die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Spielzeug und anderer Lern- und Lehrmitteln.
- (2) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung des Kindergartens St. Andreas, Stockheim vornehmen. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ohne Vergütung ausgeübt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (4) Sie endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand die bis spätestens 4 Wochen vor Jahresende beim Vorstand vorliegen muss und mit Ablauf des Jahres wirksam wird,
 - c) durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, wobei über den Ausschluss eines Mitgliedes der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Dieser wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres durch Lastschriftverfahren auf das Konto des Vereins entrichtet.

(3) Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag für dieses Jahr zu entrichten.

(4) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe abgegeben/überwiesen werden.

§ 6 Vereinsorgane

Bei den Vereinsorganen handelt es sich um die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins, (§ 4 Abs. 1 der Satzung).

(2) Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre im 1. Halbjahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Er kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt. Er muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Die Schriftform wird auch durch den Versand per Email oder Aushang im Kindergarten gewahrt.

(4) Anträge, die nach Verschicken der Tagesordnung oder während der Versammlung gestellt werden, sind nicht zulässig. Dies gilt für die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks gleichermaßen. Demzufolge dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn sie bereits in der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Juristische Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Bei Wahlen muss, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt, geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(8) Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die außer ihm der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden natürlichen Personen:

a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassierer/der Kassiererin

d) dem Schriftführer/der Schriftführerin

als geschäftsführender Vorstand, sowie

e) dem Leiter /der Leiterin des Kindergartens als geborenes Mitglied im Vorstand bzw. dessen Ersatz.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann durch den Vorstand ein kooptiertes Mitglied in den Vorstand berufen werden, bis die Mitgliederversammlung den Vorstand erneut wählt. Das kooptierte Mitglied ist kein Vorstand i.S. von § 26 BGB.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt mit den in § 8 unter 2 a) – d) genannten Personen als geschäftsführender Vorstand die Geschäfte des Vereins. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(2) Die Vertretungsbefugnis für den Verein in allen außergerichtlichen Angelegenheiten erstreckt sich stets auf mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand insgesamt führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über die Leistungen des Vereins sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Kassenprüfer für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit.

(2) Die Kassenprüfer nehmen angemessene Zeit vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vor. Dabei hat ihnen der Kassierer jede erforderliche Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten schriftlich dem Vorstand und mündlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 a) – d) der Satzung. Zu ihrer Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 4 Satz 2 sinngemäß.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Andreas Stockheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der Verein erhebt Personen bezogene Daten nur zur Verwaltung der Mitglieder und deren Mitgliedsbeitrag. Diese umfassen: Vor-, Nachnamen, Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung im Rahmen der Bankeinzugsermächtigung.

Es werden keine Personen bezogene Daten an Dritte übermittelt. Jedes Mitglied hat zum Ausscheiden aus dem Verein ein Recht auf Löschung seiner personenbezogenen Daten.

Stockheim, den 25.05.2016